

Vereinsstatuten WEBpalette

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen WEBpalette besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.¹

Art. 2 *Zweck*

¹ Zweck des Vereins ist der Betrieb einer gemeinsamen Homepage für die Publikation von Weiterbildungsangeboten von schweizerischen Weiterbildungs-Institutionen für Lehrpersonen, Dozierende und Kadermitglieder. Der Verein erschliesst den Mitgliedern und ihren Zielgruppen die Publikation ihrer Weiterbildungsangebote nach einheitlichen Kriterien und schafft die Grundlage für die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern im Bereich Weiterbildung.²

² Jedes Mitglied trägt für den Inhalt seines Beitrages auf der WEBpalette die Verantwortung.

³ Die Daten auf der WEBpalette dürfen nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden.

⁴ Die Homepage kann von Nichtmitgliedern für Publikationen im Rahmen des Vereinszwecks genutzt werden. Diese Publikationen sind kostenpflichtig.³

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Mitglieder*

¹ Der Verein WEBpalette besteht aus öffentlich-rechtlichen eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Weiterbildungsinstitutionen sowie aus privatrechtlichen Organisationen im Weiterbildungsbereich.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entfaltet ihre Rechtswirkung mit der Zahlung der Beitrittsgebühr.

Art. 4 *Austritt*

¹ Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Vereinsjahrs durch schriftliche Erklärung an den Vorstand eingereicht werden.

² Bei einem Austritt eines Mitglieds aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

¹ Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

² Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

³ Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

Art. 5 *Ausschluss*

¹ Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes innert 30 Tagen schriftlich bei der Generalversammlung anfechten. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

² Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

III. Organe

Art. 6 *Organe des Vereins sind*

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kontrollstelle.

A. Generalversammlung

Art. 7 *Kompetenzen*

Die Generalversammlung

- a. wählt den Vorstand und die Kontrollstelle,
- b. beschliesst das Tätigkeitsprogramm und das Budget,
- c. genehmigt die Tätigkeitsberichte und die Jahresrechnung,
- d. setzt die Jahresbeiträge fest,
- e. legt fest, nach welchem Grundsatz die Beitrittsgebühren für Neumitglieder bestimmt werden⁴,
- f. legt fest, nach welchem Grundsatz die Gebühren für Publikationen von Nichtmitgliedern erhoben werden⁵,
- g. ist zuständig für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Art. 8 *Versammlungen*

¹ Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin wird mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Generalversammlung zustehen, oder wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 9 *Einladungen*

¹ Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

⁴ Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

⁵ Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

² Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

³ Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen; die Beschlussfassung hat später zu erfolgen.

Art. 10 Versammlungsleitung und Protokoll

¹ Die Generalversammlungen werden von der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten und bei Verhinderung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter geleitet.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer werden von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 11 Stimmberechtigung und Abstimmungsmodus

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt, schriftliche Beschlussfassungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Sachgeschäfte: Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 22. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

² Wahlgeschäfte: Gewählt ist, wer das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erreicht hat.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen, der verschiedenen Bildungsstufen sowie der öffentlich-rechtlichen (Bund, Kantone) und privaten Mitglieder zu achten.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

³ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden. Die Kommissionen sind dem Vorstand für die Aufgabenerfüllung verantwortlich.

Art. 14 Aufgaben

¹ Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm
a. die Strukturentwicklung der WEBpalette,

- b. die Verbindung zum Host⁶,
- c. die Rechnungsführung,
- d. die Auslösung von Beiträgen aus der Investitionsreserve,
- e. die Organisation der Generalversammlungen,
- f. die Information zwischen den Mitgliedern und gegenüber Dritten und
- g. die Führung von Verhandlungen mit Neumitgliedern und Nichtmitgliedern, die Angebote auf der Homepage publizieren wollen, ⁷
- h. die Führung der Geschäftsstelle, ⁸
- i. die Festlegung der Beitrittsgebühr gegenüber neuen Mitgliedern, gemäss Grundsatzbeschluss der Generalversammlung,⁹
- j. die Festlegung der Publikationsgebühr gegenüber Nichtmitgliedern, gemäss Grundsatzbeschluss der Generalversammlung, ¹⁰
- k. die Überwachung der Publikation von Angeboten von Nichtmitgliedern. ¹¹

² Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar.

³ Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg erfordern das einfache Mehr aller Mitglieder.

⁴Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Geschäftsstelle

Dem Vorstand steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, welche die administrativen Aufgaben für den Verein wahrnimmt.

C. Kontrollstelle

Art. 16 Wahl und Aufgabe

¹ Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Kontrollstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Mittel

⁶ Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

⁷ Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

⁸ Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

⁹ Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

¹⁰ Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

¹¹ Geändert am 20.3.12, ersetzt Version vom 2.4.08

Art. 17¹² *Jahresbeiträge*

¹ Die ordentlichen Aufwendungen des Vereins werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Betrag für die Betriebskosten (Betriebsbeitrag) und dem Betrag für die Investitionsreserve (Investitionsbeitrag).

² Der Betriebsbeitrag besteht aus einem fixen Sockelbetrag von CHF 500.-- sowie aus einem weiteren Betrag. Dieser variable Teil wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für jedes Mitglied nach Massgabe der Bevölkerungszahl des Trägerkantons bzw. der Trägerkantone der Mitgliedsinstitution festgelegt.

³ Der Investitionsbeitrag besteht aus einem fixen Sockelbetrag von CHF 100.-- pro Mitglied sowie einem variablen Betrag. Dieser variable Teil wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für jedes Mitglied nach Massgabe der Bevölkerungszahl des Trägerkantons bzw. der Trägerkantone der Mitgliedsinstitution festgelegt.

Art. 18 *Beitrittsgebühr*

¹ Die Vereinsmitglieder haben bei der Aufnahme eine einmalige Beitrittsgebühr zu leisten.

² Die Beitrittsgebühren fliessen in die Investitionsreserve, aus der Investitionen und Weiterentwicklungen finanziert werden.

Art. 19 *Übrige Kosten*

Die Kosten für die Bereitstellung der eigenen Angebote, Sitzungs- und Reisespesen werden von den Mitgliedern getragen.

Art. 20 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Allgemeines

Art. 21 *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 *Statutenänderung*

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

¹² Geändert am 2.4.08, ersetzt Version vom 14.3.06

Art. 23 *Auflösung des Vereins*

¹ Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

- a. wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat,
- b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

² Zur Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

³ Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilmässig, dem geleisteten Investitionsbeitrag entsprechend, an die Mitglieder zurück. ¹³

Art. 24 *Schlichtungsstelle*

Bei Streitfragen, welche nicht einvernehmlich zwischen den Mitgliedern geregelt werden können, anerkennt der Verein eine aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone (Generalsekretariat der EDK) paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsstelle.

Art. 25 *Inkrafttreten*

Diese Statuten treten mit dem Gründungsbeschluss der Generalversammlung in Kraft.

Bern, den 21. Mai 2003

Der Gründungspräsident: Armand Claude
Die Protokollführerin: Sarah Kontos

¹³ Geändert am 2.4.08, ersetzt Version vom 14.3.06